

## Wegleitung für die Wohnungsrückgabe

Nachdem das Mietverhältnis zwischen Ihnen und meiner Verwaltung aufgelöst wird, erlaube ich mir, Sie auf einige Punkte aufmerksam zu machen, welche beim Verlassen der gemieteten Räumlichkeiten berücksichtigt werden müssen.

- Die Mieträume samt den dazugehörigen Nebenräumen sind in tadellos sauberem Zustand zu übergeben.
- Zimmerböden sind gut zu reinigen und leicht zu wischen; Nadelfilz- und Spannteppichbeläge sind hygienisch einwandfrei zu reinigen. Ich empfehle Ihnen, dies durch eine Spezialfirma ausführen zu lassen (Rechnung vorweisen). Klebbandflecken auf den Bodenbelägen sind zu entfernen.
- Sämtliches Holzwerk (inkl. Schränke, Tablare, Türen, Fenster und Fensterrahmen) ist mit Seifenwasser abzuwaschen. Selbstklebefolien und Schrankpapiere (inkl. Leimreste) sind zu entfernen. Der Ölfarbanstrich der Küche und des Badezimmers ist ebenfalls abzuwaschen.
- Der Reinigung von Kochherd, Kühlschrank (defekte Türdichtungen sind zu ersetzen), Dampfabzug, Badewanne, Lavabo und Klosett ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Hahnen, Hahnenmundstücke, Lavabos und das WC (Klosett) sind entsprechend und mit Vorsicht zu entkalken (Durgol ME etc.)
- Fenster sind innen und aussen gut zu reinigen, wobei solche mit Doppelverglasung auseinandergeschraubt und auch innen gereinigt werden müssen. Defekte Scheiben sind zu ersetzen.
- Das Estrich- und Kellerabteil ist besenrein zu hinterlassen.
- Balkone und Fenstersimse, Lammellenstoren, Rollläden und Fensterläden sind ebenfalls zu reinigen (wo ohne Gefahr zugänglich).
- Ausgefranzte Rollladengurte sind vorgängig zu ersetzen. Tropfende Wasserhähnen sind neu einzudichten.
- Bei der Übergabe der Mieträumlichkeiten sind sämtliche Schlüssel (einschliesslich nachträglich auf eigene Kosten angefertigte Schlüssel) abzuliefern. Sämtliche Schlüssel sind in die entsprechenden Schlösser zu stecken (ohne Keller und Estrich).

Es liegt mir sehr daran, das Mietverhältnis mit Ihnen auf angenehme Weise zu lösen und ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie sich bemühen, den Ihnen laut Mietvertrag zufallenden Pflichten restlos nachzukommen (OR Art. 271).

Ihre Hausverwaltung

Vergessen Sie nicht, Ihren Wohnungswechsel folgenden Stellen zu melden: EWB oder BKW, Bank, Post, Telefon, Einwohnerkontrolle, Sektionschef und Strassenverkehrsamt